

Resolution der Generalversammlung

verabschiedet am 27. Oktober 1966

2145 (XXI). Südwestafrikafrage

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Südwestafrika auf Freiheit und Unabhängigkeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und früheren Versammlungsresolutionen über das Mandatsgebiet Südwestafrika,

unter Hinweis auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 449 A (V) vom 13. Dezember 1950 angenommene Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 11. Juli 1950¹ und die Gutachten vom 7. Juni 1955² und 1. Juni 1956³ sowie das Urteil vom 21. Dezember 1962⁴, worin festgestellt wurde, dass Südafrika weiterhin Verpflichtungen nach dem ihm am 17. Dezember 1920 übertragenen Mandat hat und dass die Vereinten Nationen als Nachfolger des Völkerbunds Aufsichtsbefugnisse in bezug auf Südwestafrika haben,

zutiefst besorgt über die Lage im Mandatsgebiet, die sich nach dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 18. Juli 1966⁵ ernstlich verschlechtert hat,

nach Prüfung der Berichte der verschiedenen Ausschüsse, die eingesetzt wurden, um die Aufsichtsaufgaben der Vereinten Nationen gegenüber der Verwaltung des Mandatsgebiets Südwestafrika wahrzunehmen,

überzeugt, dass die Verwaltung des Mandatsgebiets durch Südafrika in einer Weise erfolgt ist, die im Widerspruch zum Mandat, der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht,

in Bekräftigung ihrer Resolution 2074 (XX) vom 17. Dezember 1965, insbesondere deren Ziffer 4, worin die von der Regierung Südafrikas in Südwestafrika praktizierte Politik der Apartheid und der Rassendiskriminierung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurde,

unter Hervorhebung dessen, dass das Problem Südwestafrika eine Angelegenheit ist, die in den Bereich der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) fällt,

¹ *International status of South West Africa, Advisory Opinion: I.C.J. Reports 1950, S. 128.*

² *South West Africa - Voting procedure, Advisory Opinion of June 7th, 1955: I.C.J. Reports 1955, S. 67.*

³ *Admissibility of hearings of petitioners by the Committee on South West Africa, Advisory Opinion of June 1st, 1956: I.C.J. Reports 1956, S. 23.*

⁴ *South West Africa Cases (Ethiopia v. South Africa; Liberia v. South Africa), Preliminary Objections, Judgment of 21 December 1962: I.C.J. Reports 1962, S. 319.*

⁵ *South West Africa, Second Phase, Judgment, I.C.J. Reports 1966, S. 6.*

in Anbetracht dessen, dass alle Bemühungen der Vereinten Nationen, die Regierung Südafrikas zu veranlassen, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung des Mandatsgebiets zu erfüllen und das Wohl und die Sicherheit der eingeborenen Einwohner zu gewährleisten, erfolglos geblieben sind,

eingedenk der Verpflichtungen der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Südwestafrika,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der explosiven Situation, die in der südlichen Region Afrikas herrscht,

in Bekräftigung ihres Rechts, geeignete Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu treffen, einschließlich des Rechts, die Verwaltung des Mandatsgebiets wieder selbst zu übernehmen,

1. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in vollem Umfang auf das Volk des Mandatsgebiets Südwestafrikas anwendbar sind und dass das Volk Südwestafrikas daher das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen hat;

2. *erklärt ferner erneut*, dass Südwestafrika ein Territorium mit internationalem Status ist und dass es diesen Status bis zur Erlangung der Unabhängigkeit beibehalten soll;

3. *erklärt*, dass Südafrika seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung des Mandatsgebiets nicht nachgekommen ist und das moralische und materielle Wohl und die Sicherheit der eingeborenen Einwohner Südwestafrikas nicht gewährleistet und das Mandat de facto aufgekündigt hat;

4. *beschließt*, dass das Seiner Britischen Majestät übertragene Mandat, das in seinem Namen von der Regierung der Union Südafrika ausgeübt werden sollte, daher beendet ist, dass Südafrika nicht mehr das Recht hat, das Territorium zu verwalten, und dass Südwestafrika künftig der unmittelbaren Verantwortung der Vereinten Nationen untersteht;

5. *trifft hiermit den Beschluss*, dass die Vereinten Nationen unter diesen Umständen diese Verantwortung in Bezug auf Südwestafrika wahrnehmen müssen;

6. *setzt* einen Ad-hoc-Ausschuss für Südwestafrika *ein* – bestehend aus vierzehn vom Präsidenten der Generalversammlung zu benennenden Mitgliedstaaten –, der praktische Maßnahmen für die Verwaltung Südwestafrikas empfehlen soll, damit das Volk des Territoriums sein Recht auf Selbstbestimmung ausüben und die Unabhängigkeit erlangen kann, und der der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch bis April 1967 auf einer Sondertagung Bericht erstatten soll;

7. *fordert* die Regierung Südafrikas *auf*, ab sofort alle konstitutionellen, administrativen, politischen und sonstigen Maßnahmen zu unterlassen, die in irgendeiner Weise den derzeitigen internationalen Status Südwestafrikas ändern oder geeignet sind, eine solche Änderung herbeizuführen;

8. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sicherheitsrats auf diese Resolution;

9. *ersucht* alle Staaten um ihre rückhaltlose Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Durchführung dieser Resolution;

10. *ersucht* den Generalsekretär, jedwede zur Durchführung dieser Resolution erforderliche Unterstützung zu gewähren und den Ad-hoc-Ausschuss für Südwestafrika in die Lage zu versetzen, seinen Aufgaben nachzukommen.